
■ ■

**Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Bebauungsplan „Am Steigholz“, Gemeinde Euerbach
(Fassung vom 29.06.2021)**



Foto:
Geplantes Baugebiet am
Rand der Ortslage auf
intensiv genutztem Acker
(rechts im Bild):
Streuobst bleibt erhalten.

(Stelz, Mai 2021)

Auftraggeber: Gemeinde Euerbach

Auftragnehmer: FABION GbR
Naturschutz – Landschaft – Abfallwirtschaft
Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de

erstellt:

(Dipl.-Ing. Carola Rein)



Würzburg, 29.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Prüfungsinhalt	6
1.3	Datengrundlagen	6
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	Bestandssituation	7
2.1	Untersuchungsgebiet	7
2.2	Ergebnis der Begehung 2021 und Auswertung vorhandener Daten	8
2.2.1	Feldhamster	8
2.2.2	Zauneidechse und andere Reptilien	8
2.2.3	Feldvögel, Arten der Agrarfauna	9
2.2.4	Sonstige Tier- und Vogelarten	9
3	Wirkungen des Vorhabens	10
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	10
3.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse	10
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
4.1	Verbotstatbestände	11
4.1.1	Schadungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)	11
4.1.2	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)	11
4.1.3	Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	11
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung	12
4.3	Kompensationsmaßnahmen	13
4.3.1	CEF-Maßnahme oder FCS-Maßnahmen	13
4.3.2	Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung	14
4.4	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	16
4.4.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	16
4.5	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	21
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	23
5.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	23
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	24
5.2.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
6.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	24
6	Gutachterliches Fazit	25
7	Gesetze / Literatur	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zeitraumen zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen	13
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten	17
Tabelle 3:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabengebiets (rot markiert) (unmaßstäblich)	5
Abbildung 2:	Geltungsbereich (rot markiert) (unmaßstäblich)	7
Abbildung 3:	Nachweise aus Kartierungen im Umfeld des Geltungs-bereichs	8
Abbildung 4:	Auswertung der ASK-Daten zu Feldvögeln (2000 bis 2020) und Sichtungen 2021	21
Abbildung 5:	Auszug Bodenschätzungskarte	23

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Euerbach hat am 26.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet am nördlichen Ortsrand von Euerbach gefasst. Von der Planung ist eine Fläche von 1,35 ha betroffen. Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke Fl.Nr. 1754, 1760, 323/1 und 323/2 der Gemarkung Euerbach. Es handelt sich um einen 2021 mit Winterweizen bestellten Acker sowie angrenzende Wirtschaftswege.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes des europarechtlich geschützten Feldhamsters. Es ist daher zu klären, ob durch die Realisierung des geplanten Baugebiets artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich des Hamsters oder anderer dem speziellen Artenschutz unterliegenden Arten (insbesondere Feldvögel oder Zauneidechse) ausgelöst werden.

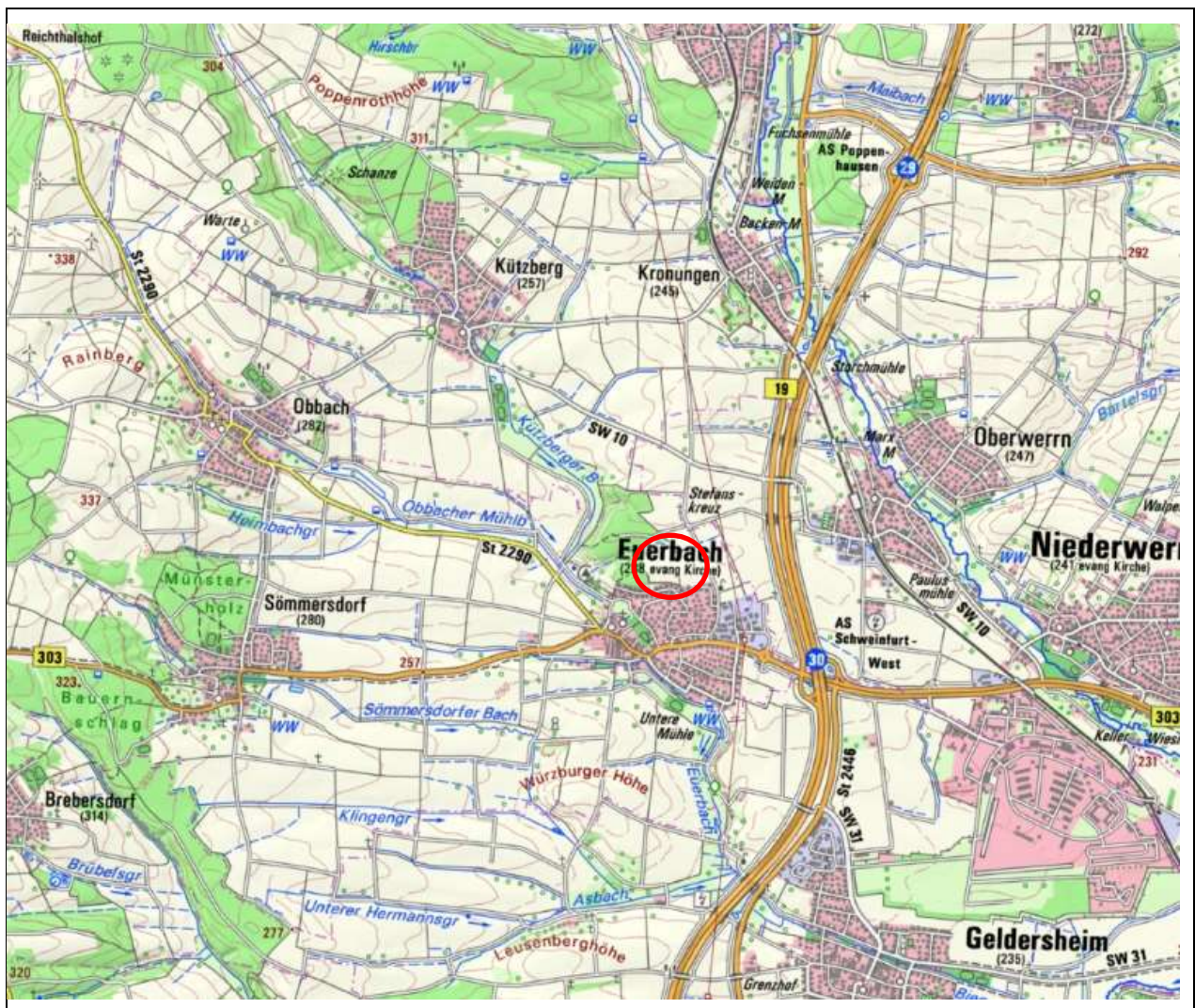


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (rot markiert) (unmaßstäblich)
(Kartengrundlage: TK 25, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

1.2 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Geländebegehungen am 27.04. und 11.05.2021
- FIS-Natur online (<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>)
- Integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System (iBALIS) (www.ibalis.de)
- ASK-Daten (Artenschutzkartierung Bayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, TK 5926, Stand März 2021)
- Auswertung von Daten zu Feldhamstern (zusammengestellt i. A. der Regierung von Unterfranken, FABION 2020)
- Auswertung von Grundlagenwerken und weiterer Literatur

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Bestandssituation

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Baugebiet liegt am Nordrand der Ortslage Euerbach. Im Westen befindet sich ein Wald, im Süden liegt zwischen bestehendem und geplantem Wohngebiet eine kleine Streuobstwiese. Nach Norden und Osten öffnet sich die Agrarlandschaft mit weiteren ausgedehnten Feldern. Von der Planung betroffen ist ein Flurstück mit einer Größe von 2,61 ha (Flur-Nr. 1754), das 2021 mit Winterweizen bestellt ist. Es ist an drei Seiten von Graswegen umgeben. Am Südrand stocken einige wenige Gehölze (ohne Habitatstrukturen) und es schließt ein Streuobstbestand an.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegt Lehmgiger Diluvialboden mit Bodenwerten von 58/56vor (L4D 58/56) vor. Die Böden der angrenzenden Flächen haben eine ähnliche Qualität. Nach Osten werden die Bodenwerte höher mit Lößlehmboden und Werten über 70. (Integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System (iBALIS)). Somit liegen im Geltungsbereich günstige und im weiteren Umfeld sehr günstige Voraussetzungen für den europarechtlich geschützten Feldhamster vor.



Abbildung 2: Geltungsbereich (rot markiert) (unmaßstäblich)
(Kartengrundlage: Orthofoto, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

2.2 Ergebnis der Begehung 2021 und Auswertung vorhandener Daten

2.2.1 Feldhamster

Bei der Begehung am 11. Mai 2021 wurde nur der Geltungsbereich des Bebauungsplans nach Feldhamsterbauen abgesucht, um die aktuelle Besiedlung zu überprüfen. Das Feld war mit Winterweizen bestellt, Feldhamsterbaue oder andere Hinweise wie Kotpuren, Fraßkreise etc. wurden keine gefunden.

Die Auswertung vorhandener Daten zeigt aber deutlich, dass das Areal als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldhamsters einzustufen ist. Nach aktuellem Stand der fachlichen Praxis gilt eine Fläche als Lebensstätte des Hamsters, wenn in einem Umfeld von 350 m Nachweise aus den letzten Jahren vorliegen. Die Abbildung zeigt, dass in diesem Umgriff um den Geltungsbereich 2017 mehrere Nachweise vorliegen. Aus den Jahren 2018 und 2020 gibt es zudem Fundpunkte von Feldhamsterbauen nur knapp außerhalb des Puffers. Bei den meisten Kartierungen im Norden von Euerbach, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden, konnten Feldhamsterbaue festgestellt werden:

- 2017 und 2018: Monitoring einer artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche der Gemeinde Euerbach unter Einbezug von Referenzflächen (FABION GbR)
- 2020: Kartierungen im Rahmen des Projektes Südlink (FABION GbR)



Der Geltungsbereich gilt daher als Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldhamster im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG).

Es liegt daher eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Feldhamsters durch das Vorhaben vor.

2.2.2 Zauneidechse und andere Reptilien

Im Eingriffsgebiet gibt es keine Lebensraumstrukturen, die von Zauneidechsen besiedelt werden können. Die Ackersäume sind nur sehr schmal ausgebildet und die umgebenden Gras- bzw. Erdwege werden

regelmäßig gemährt, so dass es an extensiven Saumstrukturen oder anderen für Zauneidechsen geeigneten Habitaten fehlt. Ein Vorkommen ist nur außerhalb im Bereich des angrenzenden Streuobstes und / oder am Waldrand denkbar. Eine Betroffenheit durch das geplante Baugebiet liegt jedoch nicht vor.

2.2.3 Feldvögel, Arten der Agrarfauna

Der Geltungsbereich wird an zwei Seiten von Wald bzw. Gehölzen und Bebauung begrenzt. Das Areal ist daher nur eingeschränkt für Feldvögel geeignet, da diese Abstand von Bebauung und anderen vertikalen Strukturen einhalten. Zudem wurden bei keiner der Begehungen hier Feldvögel, Feldhasen oder andere Arten innerhalb des Geltungsbereichs beobachtet. Auch findet aufgrund der Lage des geplanten Baugebiets keine erhebliche Verschiebung von Abstandsdistanzen in die freie Landschaft statt.

2.2.4 Sonstige Tier- und Vogelarten

Die Begehungen ergaben keinerlei Hinweise auf das Vorkommen weiterer artenschutzrelevanter Tier- oder Vogelarten; potenziell geeignete Habitate sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Im angrenzenden Streuobst und im Wald kann es zu Bruten verschiedener Vogelarten kommen. Nachdem bereits jetzt am unmittelbaren Siedlungsrand nur störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind, gibt es keine Beeinträchtigung dieser Arten durch Überbauung oder durch Störungen.

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es nur einige wenige, junge Gehölze ohne tierökologisch bedeutsame Habitate. Auch hier sind keine planungsrelevanten Arten zu erwarten. Gehölz brütende Vogelarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die Vogelarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Baumaßnahmen werden vorübergehend Flächen zur Baueinrichtung, zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien benötigt. Diese können aber innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Mit einer zusätzlichen Beanspruchung von Lebensraum streng geschützter Arten ist nicht zu rechnen.

Außerdem besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen während der Bauphase.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Die bauliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über bestehende Straßen, so dass keine baubedingte zusätzliche Barrierewirkung oder Zerschneidung zu erwarten ist.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Baubetriebs kommt es zu Störungen der Fauna im Wirkraum durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen und die Anwesenheit von Menschen. Dadurch können verschiedene Tiere vertrieben oder der Fortpflanzungserfolg gefährdet werden. Da das Plangebiet aber an ein bestehendes Wohngebiet angrenzt und regelmäßig Spaziergängerinnen und Spaziergänger unterwegs sind, ist es durch Geräusche, anwesende Menschen und andere Störungen vorbelastet, so dass nur störungsunempfindliche, menschliche Aktivitäten tolerierende Arten zu erwarten sind.

3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben wird eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (2,61 ha) beansprucht und erheblich verändert (Zerstörung oder Beeinträchtigung der Vegetation, Bodenverdichtung, Versiegelung).

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Aufgrund der Lage am Ortsrand entsteht keine zusätzliche Barriere oder Zerschneidung der Landschaft.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Die Planung ergänzt die bestehende Bebauung, Eine erheblich erhöhte Lärmbelastung kann in dem durch ähnliche Nutzungen vorbelasteten Gebiet ausgeschlossen werden.

Die abendliche bzw. nächtliche Beleuchtung des Baugebietes kann zur Anlockung von flugaktiven Insekten als Beutetiere der Fledermäuse führen und als Folge zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Vogelarten können durch nach oben oder seitlich abstrahlenden Lichtquellen in ihrer Orientierung gestört oder von Scheinwerfern angezogen werden und als Folge mit Bauwerken kollidieren.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

4.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Baufeldbeschränkung

Das Baufeld bleibt auf den Geltungsbereich beschränkt. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden innerhalb des Plangebietes angelegt. Eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von bisher unversiegelten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig.

V2: Schonende Bauausführung

Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik, z.B. Natriumdampfhochdrucklampen für die Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

V3: Erhalt der Gehölze, ggf. Rodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln

Die Gehölze im Süden sollen erhalten bleiben. Wird dennoch eine Rodung notwendig, kann diese nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Bei Gehölzbeseitigung zu einem anderen Zeitpunkt ist zuvor eine Brut fachgutachterlich auszuschließen.

V4: Baufeldräumung unter Berücksichtigung ökologischer Lebensraumansprüche – Feldhamster

Vor Beginn der Bauarbeiten, insbesondere vor Abschieben des Oberbodens muss nachgewiesen werden, dass keine aktiv genutzten Feldhamsterbaue auf der Fläche vorhanden sind. Zwar ist das künftige Baufeld aktuell nicht besiedelt, aber eine Einwanderung kann nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, damit verbundene Tötung, Verletzung):

- Der Geltungsbereich ist vor Baubeginn erneut auf Feldhamsterbaue zu kontrollieren. Je nach geplantem Baubeginn sollte die Kontrolle im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe (Ende April / Anfang Mai) oder im Sommer nach der Getreideernte in der Umgebung durchgeführt werden. Bei Baubeginn im Frühjahr kann aufgrund der geringen Größe des Eingriffsgebiets vorbereitend bis zum 01. März eine Schwarzbrache (vegetationsfreier, geeggter Zustand) hergestellt werden, um die Attraktivität für den Feldhamster (und für Feldvögel) zu reduzieren.
- Bei Nachweisen von Feldhamsterbauen Umsiedlung betroffener Tiere mittels eines fachlich fundierten Vorgehens unter Berücksichtigung entsprechender Zeitfenster. Die Umsiedlung kann im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe und vor Beginn der Reproduktionsphase zwischen Ende April und dem 15. Mai oder aber im Sommer nach Beendigung der Reproduktionsphase und vor Beginn der Winterruhe im Zeitfenster zwischen dem 20. August und 10. September erfolgen. Die Termine sind gegebenenfalls an die Witterungsverhältnisse und im Sommer an den Erntezeitpunkt anzupassen.

Für die fachgerechte Umsiedlung der auf der Eingriffsfläche lebenden Tiere sind tierschutzrelevante Auflagen zu berücksichtigen. Die gefangenen Tiere werden auf die entsprechend vorbereitete Ausgleichsfläche umgesetzt. . Dort ist vor der Umsiedlung ein Loch pro Feldhamster herzustellen, das 80 – 100 cm tief schräg in den Boden gebohrt und jeweils mit einem Vorrat von

300 bis 500 Gramm Körnern versehen wird. Im Rahmen der Umsiedlung ist in jedes Loch ein Individuum einzusetzen. Nach Anlage des Lochs sowie unmittelbar nach dem Einsetzen ist ein Drahtgitter vor der Lochöffnung anzubringen. Dieses ist einen Tag nach der Umsiedlung zu entfernen. Nach erfolgreicher Umsiedlung sämtlicher Tiere sollte sofort mit dem Bau begonnen oder die Baufläche bis zum Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (Schwarzbrache durch regelmäßiges Grubbern). Bei längerem zeitlichem Verzug wird eine erneute Kontrolle des Baufeldes notwendig.

Tabelle 1: Zeitrahmen zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Baufeldfreistellung Baufeldkontrolle und ggf. Umsiedlung auf Ausgleichsfläche	
Baubeginn Spätsommer / Winter	Baufeldkontrolle nach der Getreideernte in der Umgebung 20. August bis 10. September: Umsiedlung bei Nachweis von Feldhamsterbauen, Nachkontrolle und anschließend Baufeldfreigabe Herstellen von Schwarzbrache durch Umbruch und Eggen (bis Baubeginn aufrecht erhalten)
Baubeginn Frühjahr / Sommer	Anfang Mai: Baufeldkontrolle bis 20. Mai: Umsetzen / Umsiedlung bei Nachweis von Hamstern – Nachkontrolle und anschließend Baufeldfreigabe Herstellen von Schwarzbrache durch Umbruch und Eggen bis zum 01. März und bis Baubeginn aufrechterhalten.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 CEF-Maßnahme oder FCS-Maßnahmen

Soll die Maßnahme als **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)** anerkannt werden, um eine Planung in die Ausnahmetatbestand nach § 45 BNatSchG zu vermeiden, darf die **Ausgleichsfläche maximal 350 m von den betroffenen Bauen** entfernt sein. Außerdem muss ihre Wirksamkeit vor dem Baubeginn durch eine Funktionskontrolle belegt werden. In der Regel heißt dies bei Feldhamsterflächen, dass die Ausgleichsmaßnahmen ein bis zwei Jahre vor Baubeginn realisiert werden müssen. Durch Kontrolluntersuchungen ist dann zu belegen, dass eine deutliche Erhöhung der Baudichte im Vergleich zu einer herkömmlich bewirtschafteten Referenzfläche erreicht wurde. Möglicherweise müssen aufgrund der räumlichen Nähe von Eingriff und Ausgleichsfläche auch Maßnahmen zum Schutz umherwandernder Tiere, z. B. durch Einzäunung, getroffen werden.

Wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG Abs. 7 erwirkt werden kann, genügen sogenannte **FCS-Maßnahmen**. Diese Art von Maßnahmen müssen erst unmittelbar vor der Realisierung des Eingriffs umgesetzt werden, auf einen längeren zeitlichen Vorlauf kann dann verzichtet werden. Zudem müssen diese Flächen auch nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriff liegen, sondern können überall im betroffenen Teilvorkommen liegen.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG Abs.7 sind drei Voraussetzungen nachzuweisen:

1. Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
2. zumutbare Alternativen sind nicht gegeben,

3. der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht und eine mögliche Verbesserung wird nicht dauerhaft behindert.

Für die Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG ist die Regierung von Unterfranken zuständig. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig zu stellen, da die Ausnahmegestattung vor Beginn des Eingriffs vorliegen muss.

4.3.2 Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung

Die Ausgestaltung der Maßnahme ist bei CEF- und FCS-Maßnahmen identisch. Der Unterschied besteht nur in der engeren zeitlichen und räumlichen Koppelung von Eingriff und Ausgleich bei CEF-Maßnahmen.

3A: Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung

Es handelt sich um eine extensive Bewirtschaftung, die während der gesamten Aktivitätsphase des Feldhamsters ausreichend Nahrung und Deckung bietet. Ziel ist eine dreifache Erhöhung der Dichte an Feldhamsterbauen auf der Ausgleichsfläche im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Flächen.

1. Lage und Größe der Ausgleichsfläche

Die Fläche muss die fachlichen Voraussetzungen für Feldhamster-Kompensationsflächen erfüllen:

- Lößlehm Boden mit Bodenwerten von mindestens 65 – oder vergleichbare Bodenarten.
- Größe mindestens 50 % des Lebensraumverlustes bei Zielgröße einer 3-fachen Baudichte im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Referenzflächen. Als Lebensraumverlust gilt die beanspruchte Ackerfläche. Im Falle des Baugebietes „Am Steigholz“ werden ca. 26.120 qm Acker überbaut, so dass die Ausgleichsfläche **mindestens 13.060 m²** umfassen muss.
- Lage innerhalb des vom Eingriff betroffenen Teilvorkommens des Feldhamsters westlich der Autobahn A71 („Werneck-Rundelshausen bis Euerbach“).
- Ausreichender Abstand von sonstigen Gefährdungsfaktoren wie stark befahrener Straße, Gehölze, Siedlungsfläche:

Zu Siedlungen	100 m
Zu Straßen und Bahnlinien, stark befahren 250 m, wenig befahren	100 m
Zu permanent wasserführenden Gräben bzw. Entwässerungsgräben	50 m
Zu Wäldern	100 m
Streifen nicht in direkter Nachbarschaft längs von Hecken	

2. Bewirtschaftungskonzept – streifenförmiger Misanbau von Blühstreifen, Luzerne und Getreide („3-Streifen-Modell“)

Die Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche entspricht dem aktuellen Stand der Praxis (April 2019).

Es werden folgende Bewirtschaftungsauflagen festgesetzt:

- Misanbau von Luzerne bzw. Luzernegras (maximaler Grasanteil von 40 %), Getreide (kein Mais) und Ansaat von mehrjährigen Blühstreifen in nebeneinander liegenden Streifen. Die Streifen sollen ca. 12 m und müssen mindestens 5 m breit (Blühstreifen mindestens 10 m breit) sein. Die Vorgewender können zu einfacherer Bewirtschaftung mit einer einheitlichen Feldfrucht angesät werden.
 - Ansaat der Luzerne bereits im Vorjahr als Untersaat und anschließend 3 Hauptnutzungsjahre lang stehengelassen.

Aufwuchs der Luzerne wird nach guter fachlicher Praxis maximal zweimal pro Jahr geerntet und abgefahren. Der erste Schnitt kann erfolgen, sobald eine direkt benachbarte Fläche genügend Deckung bietet (mindestens 25 cm Wuchshöhe). Der letzte Mähtermin muss vor dem 01. Oktober eines jeden Jahres liegen. Der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.

- Ansaat des Getreidestreifen mit doppelten Saatreihenabstand zur Förderung der Feldvögel, insbesondere Feldlerche

Ernteverzicht der Getreidestreifen bis zum 01.10. auf mindestens 50 % der Getreidefläche. Teilernte bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 30 cm möglich.

Anschließend kann - frühestens ab dem 15.10. - eine flache Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe erfolgen.

Bei einem starken Auftreten von Problemunkräutern oder –gräsern im Getreidestreifen ist eine Herbizidmaßnahme mit einem problemunkrautspezifischem Herbizid (kein Totalherbizid) maximal einmal pro Jahr während des Getreideaufwuchses erlaubt. Als Getreide sollte Winter- und oder Sommergetreide verwendet werden aber kein Mais.

Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen.

- Der Blühstreifen ist mit einer standortspezifischen Saadmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit reduzierter Saatgutmenge (mx. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands einzusäen. Die Aussaat hat im Frühjahr zu erfolgen. Ein Schröpschnitt im Ansaatjahr ist erlaubt: Es darf nur im März und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden. Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen.
- Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist ganzjährig auf das Ausbringen von Rodentiziden, Insektiziden, Herbiziden (Sonderregelung für Getreidestreifen siehe oben) und Wachstumsregulatoren sowie von Klärschlamm zu verzichten. Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. April standortangepasst gestattet. Feldarbeiten, insbesondere die Ernte, dürfen nur am Tag durchgeführt werden, nicht in der Dämmerung oder in der Nacht.
- Im ersten Jahr ist eine Ansaat von Wintergetreide mit Ernteverzicht bis zum 01.10. auf etwa 50% der Fläche möglich in Kombination mit einer verlängerten Stoppelbrache bis zum 15.10. bei hohem Schnitt.
- Eine kurzfristige Anpassung der Bewirtschaftung aufgrund äußerer Einflüsse (z.B. Witterung) ist nach Rücksprache mit dem örtlichen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mündlicher Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- Die Bewirtschaftung ist im Bedarfsfall an neue Erkenntnisse hinsichtlich der Förderung von Feldhamstern und Feldvögeln anzupassen.

3. Monitoring

Durch ein Monitoring ist zu belegen, dass die angestrebte mindestens dreifach erhöhte Baudichte im Vergleich zu einer herkömmlich bewirtschafteten, fachgutachterlich ausgewählten Referenzfläche erreicht wird. Es muss belegt werden, ob das Ziel der Ausgleichsmaßnahme erfüllt wird.

Wird eine geeignete, fachgutachterlich bestätigte Ausgleichsfläche gewählt, sind im zweiten, fünften und achten Jahr nach Einrichtung der Kompensationsfläche bzw. Umsiedlung der Feldhamster Erfolgskontrollen (Ermittlung der Baue und deren Zustand, Nutzung der Streifen, Vergleich mit voran

gehenden Untersuchungen) durch ein Fachbüro durchzuführen, zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, sowie der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken zur Kenntnisnahme zu übersenden.

- Auf den Ausgleichsflächen muss die dreifache Dichte an Feldhamsterbauen im Vergleich zum Umfeld erreicht werden und Winterbaue nachweisbar sein.
- Werden die Zielvorgaben nicht erreicht, so sind die Maßnahmen nachzubessern und eine Fortführung der Erfolgskontrolluntersuchungen für jeweils weitere drei Jahre zu veranlassen, bis die Zielvorgaben erreicht werden. Der zeitliche Abstand der Kontrolluntersuchungen wird dabei nach den jeweiligen Erfordernissen festgelegt. Die Dokumentation der Erfolgskontrolle ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen.
- Können die Zielvorgaben trotz Nachbesserung weiterhin nicht erreicht werden, ist die weitere Vorgehensweise in Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken festzulegen. Dies können weitere Veränderungen der Maßnahmen auf der gleichen Fläche sein, die Vergrößerung der Fläche, Änderungen im Modus der Kontrolluntersuchungen oder kann aber auch die Verlegung der Maßnahme auf ein anderes Grundstück zur Folge haben.

Mit Ausnahme der Monitoringjahre muss eine jährliche Fotodokumentation erstellt werden, die belegt, dass die streifenförmige Bewirtschaftung entsprechend der Vorgaben durchgeführt wird. Die Dokumentation ist ebenfalls bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres den Naturschutzbehörden vorzulegen.

4.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

4.4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Habitatausstattung und der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

4.4.2.1 Fledermäuse

Eine Nutzung des Areals von Fledermausarten als Teil ihres Jagdhabitats ist möglich. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der fast ausschließlichen Betroffenheit eines intensiv genutzten Ackers liegt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Potenzielle Quartiere werden von dem Vorhaben nicht berührt.

4.4.2.2 Säugetiere, ohne Fledermäuse

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes des **Feldhamsters**. Es ist Bestandteil eines Teilvorkommens westlich der Autobahn A71 („Werneck-Rundelshausen bis Euerbach“) mit einer Gesamtgröße von etwa 2.900 ha im Landkreis Schweinfurt. Das Gebiet ist überwiegend dünn besiedelt, in den nördlichen und westlichen Randbereichen fehlt es teilweise an Nachweisen. Der

Erhaltungszustand Feldhamsterpopulation in diesem teilvorkommen muss als mittel bis schlecht eingestuft werden.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme zur Baufeldfreistellung kann ein Töten / Verletzen eines Individuums sowie die Schädigung einer aktiv genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätte verhindert werden. Dennoch verbleibt durch die Flächeninanspruchnahme von Ackerfläche eine Schädigung der Lebensstätte und es können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2

RL D Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayern,:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
 D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand

FV
 U1
 U2
 XX

KBR = kontinentale biogeographische Region

günstig (favourable)
 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)
 unbekannt

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 **Bayern: 1** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Feldhamster ist eine eurasische Art, die von den Steppen Zentralasiens bis nach Mitteleuropa verbreitet ist. Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerbaugelände mit hochwertigen Böden. Die Art besiedelt Standorte mit tiefgründigen, trockenen Lehm- und Lößböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm).

Entscheidend für das Vorkommen des Feldhamsters sind ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie genügend Versteckmöglichkeiten in den Sommermonaten. Nach Beendigung der Winterruhe werden die Tiere Anfang Mai aktiv. Feldhamster sind Einzelgänger und kommen nur in der Paarungszeit zusammen. Feldhamster ernähren sich überwiegend vegetarisch von grünen Pflanzenteilen, Samen (Getreidekörnern, Hülsenfrüchten), seltener auch von Schnecken, Regenwürmern, Insekten und Feldmäusen. Ab dem Spätsommer „hamstern“ die Tiere Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte sowie Stücke von Rüben und K

artoffeln, die sie als Vorrat für die Winterruhe in den Bau eintragen.

Die Weibchen leben in sehr kleinen Revieren mit einer Größe von 0,1-1 ha. Die Reviere der Männchen umfassen mehrere Weibchen-Revire und sind 1-2,5 ha groß. Es können Entfernungen von etlichen 100 m zurückgelegt werden, auch zur Neubesiedlung von geeigneten Flächen.

Lokale Population:

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters am Nordrand eines insgesamt etwa 2.900 ha großen Teilvorkommen „Werneck-Rundelshausen bis Euerbach“. Es zeigt in weiten Teil nur eine sporadische und lückenhafte Besiedlung durch Feldhamster mit geringen Baudichten besonders in den Randbereichen.

Die Bodenverhältnisse im Eingriffsgebiet sind von Diluvialböden mit mittleren Bodenwerten geprägt, die für Feldhamster aber durchaus günstige Bodenverhältnisse darstellen.

Der Geltungsbereich wird aufgrund von mehreren Nachweisen im Umfeld aus den Jahren 2017 und 2020 als Lebensraum und Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldhamsters eingestuft.

Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist aufgrund fehlender Daten nicht möglich.

Da außerhalb von Maßnahmenflächen für den Hamster in der Gemarkung Euerbach nur verstreute Einzelnachweise

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

vorliegen, ist von einem schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Population** demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben gehen Lebensraum des Feldhamsters (Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereichs) und damit auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren. Um direkte baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen feldhamsterfrei sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **Baufeldbeschränkung:** Baustelleneinrichtungen innerhalb des Geltungsbereichs, keine Lager- und Abstellflächen außerhalb des B-Plan-Gebietes.
- **Vermeidung der baubedingten Zerstörung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Kontrolle auf Besiedlung und Umsiedlung betroffener Tiere mittels eines fachlich fundierten Vorgehens unter Berücksichtigung entsprechender Zeitfenster (nach Ende der Winterruhe Ende April / Anfang Mai und nach Beendigung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase Ende August / Anfang September).

Vorbereitend zur Minderung der Attraktivität der Fläche für Feldhamster kann im Vorgriff bis zum 01. März durch Umbruch und Eggen eine Schwarzbrache hergestellt werden, die bis zum Baubeginn aufrecht erhalten wird. (Details siehe Kap. 4.2)

CEF-Maßnahme erforderlich: Bei Kompensationsmaßnahme innerhalb eines 350 m-Puffers um den Geltungsbereich tritt keine Schädigung auf, da der räumliche Funktionszusammenhang gewährleistet wird.

- **Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung auf einer dauerhaft gesicherten Ausgleichsfläche**
 - Streifenförmige Bewirtschaftung: Misanbau von Luzerne / Getreide (Blühstreifen) in nebeneinander liegenden Streifen mit Ernteverzicht auf den Getreidestreifen (Details siehe Kap. 4.3).
 - Größe der Ausgleichsfläche beträgt mindestens 13.060 m² ha (entspricht 1/2 des Lebensraumverlustes)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja oder nein – je nach Lage der Kompensationsfläche

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung sind keine vorhabenbedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine gesonderten Maßnahmen erforderlich (s. 2.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Keine über die Flächenbeanspruchung von Feldhamster-Lebensraum hinaus reichende Störung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Bei Kompensationsfläche außerhalb eines 350 m-Radius um den Geltungsbereich

Mit dem Eingriff geht der dauerhafte Verlust von Feldhamsterlebensstätte bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten einher. Der Flächenverlust von 26.120 m² kann durch eine feldhamsterfördernde Bewirtschaftung auf einer Ausgleichsfläche im gleichen Teilvorkommen kompensiert werden. Erfahrungswerte zeigen, dass durch entsprechende Bewirtschaftung (streifenförmiger Anbau mit Getreide, Luzerne und Blühansaat) auf Ausgleichsflächen eine gegenüber herkömmlichen Ackerflächen mindestens dreifach erhöhte Feldhamsterbaudichte erzielt werden kann. Durch Ausweisung und Einrichtung einer Ausgleichsfläche, die mindestens 50% der Verlustfläche, also mindestens 13.060 m² umfasst, kann daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Teilvorkommens vermieden werden. Die Gesamtzahl der Feldhamsterindividuen in dem betroffenen Teilgebiet bleibt dann in der Summe gleich. Der Ausgleich muss so lange bestehen wie der Eingriff wirksam ist.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich (FCS-Maßnahme):
 - Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung auf einer dauerhaft gesicherten Ausgleichsfläche
 - Streifenförmige Bewirtschaftung: Mischanbau von Luzerne / Getreide (Blühstreifen) in nebeneinander liegenden Streifen mit Ernteverzicht auf den Getreidestreifen (Details siehe Kap. 4.3).
 - Größe der Ausgleichsfläche beträgt 13.060 m² (entspricht 1/2 des Lebensraumverlustes)

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Es sind keine geeigneten Strukturen für weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

Eine Betroffenheit nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Arten folgender Tiergruppen kann ebenfalls ausgeschlossen werden:

4.4.2.3 Reptilien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten vorhanden, da es sich um reinen Acker und bereits befestigte Zuwegungen handelt.

4.4.2.4 Amphibien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.4.2.5 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.4.2.6 Libellen

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.4.2.7 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.4.2.8 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.4.2.9 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Eine vollständige Brutvogelkartierung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten wurde nicht durchgeführt. Aufgrund der sehr geringen Flächengröße und des unmittelbar an bestehende Bebauung und Wald angrenzenden Geltungsbereichs hat er nur geringe Bedeutung als Brutplatz für Feldvögel.

Bei keiner der beiden durchgeführten Begehungen wurde innerhalb des Geltungsbereichs ein Feldvogel beobachtet. Feldlerchen mit Revier anzeigendem Verhalten wurden nur in deutlicher Entfernung (über 200 m) zum Baugebiet nachgewiesen. Insgesamt sind Feldlerchen in dünner Dichte in der intensiv genutzten Agrarlandschaft zwischen Euerbach und der Autobahn vorhanden. Von Brutten der Wiesenschafstelze muss ebenfalls im weiteren Umfeld ausgegangen werden. Weihen wurden bei den Begehungen nicht beobachtet. Es ist aber möglich, dass sie im weiteren Umfeld ebenfalls als Brutvogel vorkommen können.

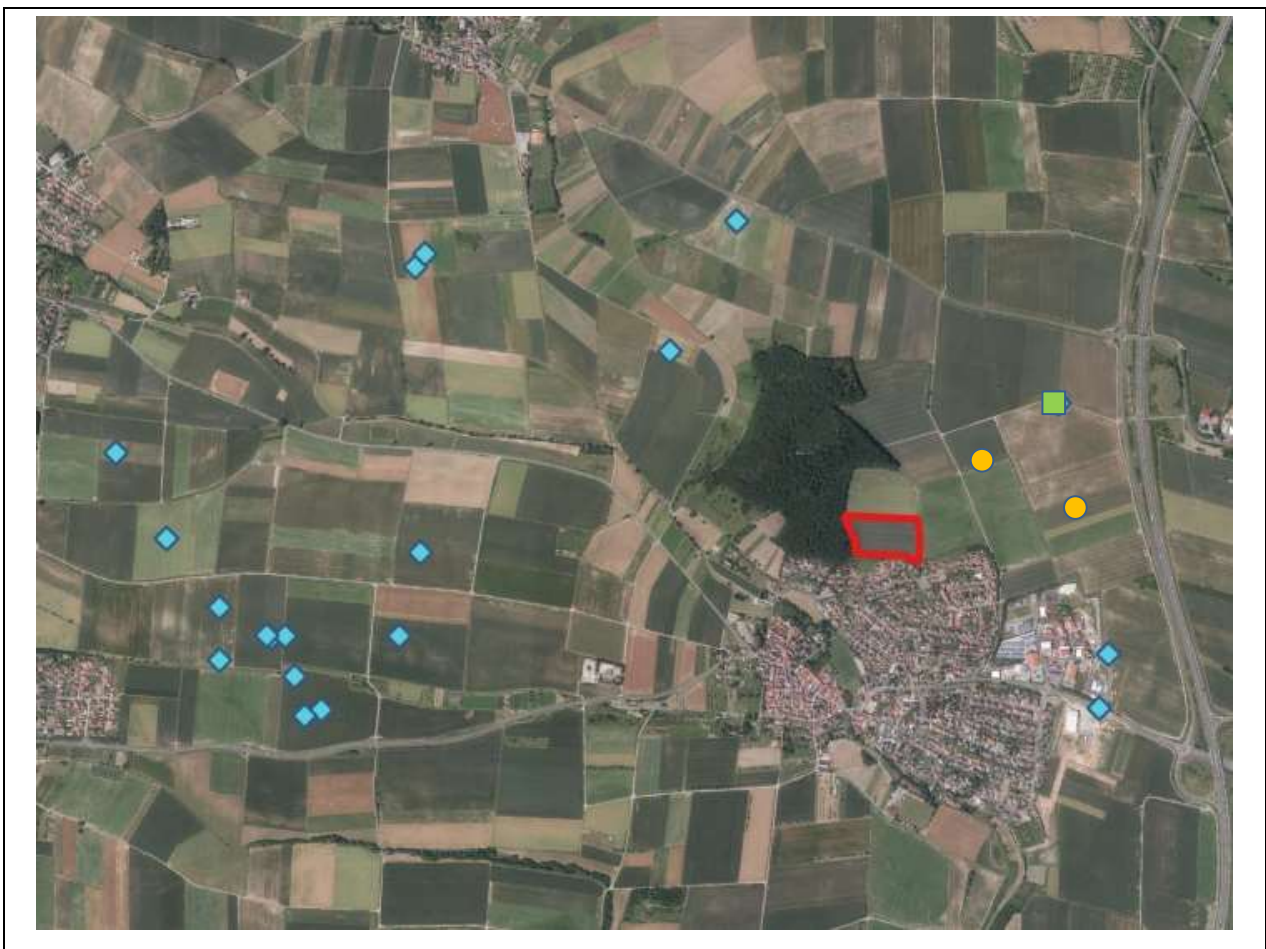


Abbildung 4: Auswertung der ASK-Daten zu Feldvögeln (2000 bis 2020) und Sichtungen 2021
Rot = Geltungsbereich, blau = Wiesenweihe, grün = Rohrweihe, gelb = Feldlerche
(Kartengrundlage: Orthofoto, Geodaten der bayerischen Vermessungsverwaltung)

Die Auswertung der Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Stand Juni 2021) zeigt Nachweise der Wiesenweihe im weiteren Umfeld mit Schwerpunkt westlich der Ortslage (blaue Quadrate). Zwei Nachweise am östlichen Ortsrand sind ältere Sichtungen vor den Bau der dortigen Gewerbegebiete. Der nächst gelegene ASK-Nachweis ist eine Beobachtung der Rohrweihe auf Nahrungssuche in etwa 600 m Entfernung (grünes Quadrat).

Die Analyse der Daten und der Ergebnisse der Geländeerhebungen belegt die Einstufung des Geltungsbereichs als ein Areal, das nur von geringer Bedeutung für die Avifauna der offenen Feldflur ist. Durch die Lage am Ortsrand und Wald sowie die Störungen durch Spaziergängerinnen und Spaziergänger, die häufig Hunde mitführen, sind keine Vogelbruten innerhalb des Geltungsbereichs und auch keine erheblichen, zusätzlichen Verdrängungseffekte durch die Bebauung zu erwarten. Ein möglicherweise verbleibendes Restrisiko einer Beeinträchtigung wird zudem durch die Maßnahmen für den Feldhamster, von dem auch die Feldvögel profitieren aufgehoben.

Es liegt daher keine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Vogelarten vor.

nicht geeignet sind. Die übrigen Areale ringsum Euerbach weisen mittel- bis hochwertige Böden vor, die denjenigen im geplanten Geltungsbereich entsprechen.

Die Lage des Geltungsbereichs am Rand des Verbreitungsgebietes vor Wald und Bebauung ist aus ökologischer Sicht als günstig einzustufen, da keine zusätzliche Zerschneidung entsteht.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Mit dem Eingriff gehen der dauerhafte Verlust von Feldhamsterlebensraum und die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einher.

Der Flächenverlust kann durch feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung auf einer Ausgleichsfläche im gleichen Teilvorkommen ausgeglichen werden. Erfahrungswerte zeigen, dass durch entsprechende Bewirtschaftung auf Ausgleichsflächen eine gegenüber herkömmlichen Ackerflächen mindestens dreifach erhöhte Feldhamsterbaudichte erzielt werden kann. Durch Ausweisung und Einrichtung einer Ausgleichsfläche, die mindestens 50% der Verlustfläche umfasst, kann daher **eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Teilvorkommens vermieden** werden. Die Gesamtzahl der Feldhamsterindividuen in dem betroffenen Teilvorkommen bleibt dann in der Summe gleich.

Tabelle 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	Wissenschaftlich		Lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG X (V, FCS)	C	U2	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

– Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand, C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand,

Erhaltungszustand Biogeographische Region: vgl. Tabelle 1

6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Keine artenschutzrelevante Betroffenheit von Vogelarten.

6 Gutachterliches Fazit

Von dem Vorhaben ist der Feldhamster als Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen. Der Eingriff findet innerhalb einer Lebensstätte des Feldhamsters mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten statt, was durch Nachweise aus den Jahren 2017 und 2020 in einem Umgriff von 350 m um den Geltungsbereich belegt ist.

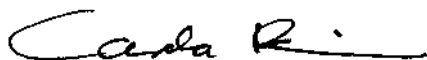
Durch Kontrolle des Eingriffsgebietes vor den Bauarbeiten und gegebenenfalls einer fachgerechten Umsiedlung betroffener Feldhamster bzw. eines Aufschubs des Baubeginns kann die Tötung oder Verletzung einzelner Individuen und die Zerstörung aktiv genutzter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verhindert werden.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters ist jedoch nicht auszuschließen. Durch eine Kompensationsmaßnahme in Form einer feldhamsterfördernder Bewirtschaftung auf 50 % der betroffenen Ackerfläche – 13.060 m² im räumlichen Zusammenhang (350 m um den Geltungsbereich), die vor Baubeginn funktionsfähig ist, kann eine Schädigung verhindert werden. Sollte keine geeignete Fläche im engen räumlichen Umgriff gefunden werden, bedarf es für das Vorhaben einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG durch die Regierung von Unterfranken. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen dafür sind für das Vorhaben erfüllt, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldhamstervorkommen durch Aufwertung einer geeigneten Fläche durch feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung (FCS-Maßnahme) verhindert werden kann.

Von den Maßnahmen für den Feldhamster profitieren auch die Vogelarten der offenen Feldflur, u. a. da die Anlage von Blühstreifen integriert wird.

Für alle übrigen europarechtlich geschützten Tier- und Vogelarten kann eine Betroffenheit aufgrund dieses Vorhabens am Rand der Ortslage ausgeschlossen werden.

Würzburg, 29.06.2021



(Dipl.-Ing. Carola Rein)

7 Gesetze / Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Augsburg. 30 S.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand Oktober 2007).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn – Bad Godesberg, 386 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. - <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- FABION GbR (2020): Aktionsplan Feldhamster mit Datensammlung zum Vorkommen des Feldhamsters in Mainfranken, – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Regierung von Unterfranken – Entwurfssfassung.
- IMS (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Fassung mit Stand 08/2018.
- LfU Bayern (2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Amtsblatt der Europäischen Union (Abl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2003.
- SÜDBECK P., ANDRETZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K., SUDFELDT C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. –Radolfzell, 792 S.